



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1826

(3.2.1826) I. Bürger-Convents-Verhandlungen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

I.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 3. Februar, 1826.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um wegen folgender Gegenstände die verfassungsmäßigen Berathungen zu veranlassen.

**I. Weserschifffahrts-Revisions-Commission; —
Schluß-Acte.**

Der Senat theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft die am 21. v. M. hier selbst vollzogene Schluß-Acte der Weserschifffahrts-Revisions-Commission mit, zu deren Ratification, falls auch die Ehrliebende Bürgerschaft sich mit derselben einverstanden erklären sollte, Er Seine Zustimmung zu ertheilen kein Bedenken findet. Da jedoch diese Acte jedenfalls erst nach gleichmäßig erfolgter Ratification von Seiten der übrigen dabei interessirten Staaten als wirklicher Staats-Vertrag zu betrachten ist, so wird die Ehrliebende Bürgerschaft selbst ermessen, daß deren vorläufige Geheimhaltung bis zu erfolgter demnächst Ihr anzuzeigender Auswechslung der Ratificationen erforderlich erscheint.

Anlage A.

Zugleich bemerkt der Senat wie in Gemäßheit der statt gehaltenen Revisions-Verhandlungen eine nähere Untersuchung und etwanige Modification unserer bisherigen Seeschifffahrts-Abgaben von fremden außerhalb des Bremischen Gebietes vor Anker bleibenden jedoch für oder von Bremen befrachteten Seeschiffe nothwendig seyn dürfte, und giebt anheim, diesen Gegenstand durch eine niederzusetzende gemeinschaftliche Deputation untersuchen und darüber berichten zu lassen.

(1)

II. Ver-

II. Verbesserung und Erweiterung des neuen Torf-Canals.

Seit mehreren Jahren schon sind gewiß nicht ohne Grund Beschwerden über die Beschränktheit des Ausladeplatzes am neuen Torf-Canal und über die theilweise zu geringe Breite des Canals geführt worden und diese haben in eben der Maaße zugenommen, als sich die Benutzung dieses Communications-Weges vermehrt hat. Eine Verbesserung der desfalligen Anlagen scheint daher erforderlich und es ist über die zweckmäßigste Art und Weise derselben dem Senate ein Bericht der provisorischen Finanz-Deputation eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage B. mittheilt, indem Er Deren Erklärung darüber unter Vorbehalt der Seinigen entgegen sieht.

Anlage B.

III. Vermessung des Stadtgebiets.

Als der Senat im Convent vom 27. Februar 1824 auf eine allmähliche zusammenhängende Vermessung des ganzen Stadtgebiets unter Darstellung des vielfachen Nutzens derselben antrug, stimmte die Ehrliebende Bürgerschaft diesem Antrag im Convent vom 26. März desselben Jahres bei, und es sind die dafür veranschlagten Kosten für 1824 und 1825 bewilligt worden.

Demgemäß sind bereits die Feldmarken Rablinghausen, Gröplingen, Dölebshausen, Grambke, Grambfermoor und Wasserhorst vermessen und die Kartirung und Anfertigung der Meßregister ist größtentheils vollendet.

Soll indessen diese kostbare und mühsame Arbeit den Nutzen vollständig gewähren, den sie zu verschaffen vermag, so wird es nach des Senats Ansicht noch einer Einschickung bedürfen, um den Karten und Meßregistern, sowohl vor den Gerichten als außer denselben vollen Glauben zu geben und dieses nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen seyn.

Zwar ist bei der Vermessung mit möglichster Sorgfalt verfahren; denn nachdem die Grenzen der zu vermessenden Feldmark von dem Landherrn mit Zuziehung der betreffenden Geschwornen umgangen und genau beschrieben worden, ist zunächst die Meßungsarbeit von den angestellten Feldmessern unter der Leitung und Aufsicht des Directors Blohm begonnen, wobei sie fortwährend von einem oder mehreren aus der Bauerschaft (sogenannten Anweiskern) begleitet worden, um ihnen die einzelne Stücke, deren Benennung und Gränzen, so wie die Namen der Besitzer anzugeben. Hiernächst hat der Director Blohm mit den Landgeschwornen und den herzugerufenen Eingeseffenen das Ganze durchgenommen, um, wo etwa die Angaben mangelhaft waren, solche zu berichtigen und wenn sich Differenzen ergaben, hat der Landherr sie in Güte zu verebenen gesucht, sonst aber sind jedem Theile seine Rechte vorbehalten. Endlich wird die Richtigkeit der Vermessung sowohl, als die der Berechnungen und der daraus aufgestellten Meßregister vom Director Blohm genau untersucht und die Arbeit erst dann für beendet angenommen, wenn dieser auf solche Weise die Verification vollendet hat.

Allein

Allein unerachtet dieses sorgfältigen Verfahrens ist es nicht zu verkennen, daß wenn das Resultat der Vermessung und Kartirung volle Gültigkeit und eine die Landbesitzer gegenseitig verbindende und zugleich schützende Kraft haben soll, eine gesetzliche Formalität hinzukommen muß, die ihr diese ertheilt, und daß diese so beschaffen seyn muß, daß ein Jeder dadurch Gelegenheit erhält, etwanige Mängel und Irrthümer, die ihm nachtheilig werden könnten, anzuzeigen und zu verbessern.

Beides wird sich durch folgende Festsetzungen erreichen lassen:

- 1) Die Karten und Meßregister werden während vier Wochen in der Expeditions-Kanzlei niedergelegt, damit ein Jeder, der dabei interessirt ist, sie einsehen und prüfen kann, ob seine Besitzungen richtig angegeben und verzeichnet seyen.
- 2) Diese Niederlegung wird öffentlich bekannt gemacht und damit eine Aufforderung verbunden, daß ein Jeder sich zur Nachsehung einfinden möge, um sich auf seine etwa zu machenden Erinnerungen vorzubereiten.
- 3) Nach Ablauf dieser Frist wird von einer Commission ein Termin abgehalten, zu welchem alle Interessenten öffentlich und zwar unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß sie, falls sie nicht erscheinen, mit ihren Anträgen auf Abänderung und Berichtigung der Karten und Register ausgeschlossen werden sollen. In diesem Termine hat Jeder seine Erinnerungen und Einwendungen vorzubringen. Findet alsdann eine Ausgleichung unter den Betheiligten statt, so erfolgt darnach die Berichtigung. Ist der bei den gemachten Erinnerungen Betheiligte nicht erschienen, so wird er zu einem andern Termine, bei Strafe des Zugeständnisses, besonders vorgeladen und dann ebenfalls eine Ausgleichung versucht. Findet aber in dem einen oder andern Fall eine solche nicht Statt, so wird dieses sowohl im Protocoll als am Rande der Register bemerkt und es bleiben damit den Betheiligten ihre Rechte vorbehalten.
- 4) Gegen die, so nicht erschienen sind, oder keine Erinnerungen gemacht haben, wird die Ausschließung mit fernern Anträgen auf Abänderung und Berichtigung der Karten und Register ausgesprochen und bekannt gemacht.
- 5) Nach Beendigung dieses Verfahrens wird die Richtigkeit der Karten und Register von der Commission beglaubigt.
- 6) Die solchergestalt beglaubigten Karten und Register haben als öffentliche Urkunden völlige Beweiskraft gegen Jeden; schließen indessen den Gegenbeweis nicht aus.

Der Senat glaubt, daß mittelst dieser Bestimmungen einem jeden Landbesitzer und Eigenthümer die vollste Gelegenheit, seine Rechte zu beachten und sich vor Benachtheiligung zu schützen, gegeben, zugleich aber der Hauptzweck dadurch zu erreichen seyn werde, durch die Vermessung allen und jeden nicht nur einen festen Besitzstand, sondern auch für immer eine glaubwürdige Nachweisung der Größe und Lage ihrer Ländereien zu sichern; ein Vortheil, der zu groß ist, als daß die etwanigen Nachtheile, welche

dadurch sorglosen und nachlässigen Besitzern widerfahren könnten, irgend dagegen in die Waagschale zu legen wären, weil diesen durch den ihnen vorbehaltenen Gegenbeweis ein Mittel erhalten ist, die Folgen ihrer Nachlässigkeit von sich abzuwenden und sie ein Mehreres nach der Billigkeit nicht verlangen können.

Er fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Sich zu diesen gesetzlichen Vorschriften mit Ihm zu vereinigen.

IV. Besteuerung des Stadtgebiets.

Sodann zeigt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft an, daß Er zu der im Convente am 30. December vorigen Jahres angeordneten gemeinschaftlichen Deputation zur Ueberlegung und Berichterstattung wegen einer zweckmäßigen Besteuerung des Stadtgebiets aus Seiner Mitte die Herren Senatoren Doctores Schumacher, Gilde-
meister und Heineken berufen hat.

V. Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule.

Ferner theilt der Senat den Ihm eingereichten Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule über den Vermögenszustand der letzteren der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mit.

VI. Nachbewilligungen zu dem Budget für 1826.

Die provisorische Finanz-Deputation hat darauf angetragen, daß für die Kosten der Unterhaltung des Militärs bei nachfolgenden Posten, deren Voranschlag für 1825 nicht zureichend gewesen ist, eine Vergrößerung stattfinden möge, nämlich:

1) für die Verpflegung, von	560 Rg 63 R
2) — — Bekleidung, von	489 — 37 =
3) — — Unterhaltung der Casernen, von	230 — 32 =
	zusammen
	1280 Rg 60 R

Der Senat findet bei dieser Nachbewilligung kein Bedenken.

VII. Schmicken = Zoll.

Umtage C.

Der Senat theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft den Bericht der provisorischen Finanz-Deputation über das Resultat der Verhandlungen mit, welche sie dem ihr im Convent vom 26. Juli 1822 erteilten Auftrage gemäß, mit der Inhaberin dieses Zolls, wegen Ueberlassung desselben an den Staat, gepflogen hat. Er bezeugt der Deputation Seinen Dank, die Verhandlung so weit gefördert zu haben und giebt zu dem Ankauf für den angezeigten Preis um so lieber Seine Zustimmung, als es in den Verhältnissen zu unsern Nachbarn offenbar für den Staat zuträglich ist, die freie Verfügung über diese Abgabe zu erhalten. Eben um deswillen hält Er es allerdings zweckmäßiger,
die

die Erhebung einstweilen fortgehen zu lassen, daher Er die provisorische Finanz-Deputation Seinerseits ersucht und beauftragt haben will, sowohl wegen der Abtretung abzuschließen, und den Kaufpreis im Budget aufzunehmen, als auch hinsichtlich der Forterhebung die erforderlichen Einschickungen zu treffen.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, zu den Berathungen über vorbemerkte Gegenstände nunmehr zu schreiten und wünscht Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes erklärt sich eine löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu dem I.:

**Weserschiffahrts-Revisions-Commission; —
Schluß-Acte,**

genehmigt Sie den Inhalt derselben und ersucht einen Hochweisen Rath solche Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren. Sie wird sich die Geheimhaltung empfohlen seyn lassen und findet sich dem diesseitigen Herrn Commissarius, seiner vielfach bewiesenen patriotischen Bemühungen halber bei den statt gehaltenen Verhandlungen, insbesondere verpflichtet.

Zu der in Vorschlag gebrachten Deputation wegen Untersuchung und Modification der bisherigen Seeschiffahrts-Abgaben und den damit in Verbindung stehenden, hat Sie folgende Herren erwählt:

Herrn Aeltermann Wilhelm August Frihe,

Herrn Franz Johann Böving,

Herrn Diedrich Heinrich Wätjen,

Herrn Johann Gottfried Wienholt.

Zu dem II.:

**Verbesserung und Erweiterung des neuen
Lorf-Canals.**

pflichtet Sie dem Vorschlag der Verbesserung, zufolge des Inhalts des Berichtes der provisorischen Finanz-Deputation, welcher Sie für die gegebene Aufklärung dankt, in allen Stücken bei, und bewilligt dazu die erforderliche Summe von 3145 Rthlr.

Bei dieser Veranlassung ersucht Sie einen Hochweisen Rath möglichst dafür Sorge tragen zu wollen, daß hinsichtlich des Lorfmaasses solche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch der hiesige Einwohner möglichst vor Beeinträchtigungen, hinsichtlich des zu erhaltenden Quanti, gesichert werde.

Zu dem III.:

Bermessung des Stadtgebiets,

behält Sie Sich für heute die Erklärung bevor.

Zu dem IV.:

Besteuerung des Stadtgebiets,

dankt Sie für die gegebene Anzeige, und wünscht, daß die Deputation ihre Arbeiten baldigst beginnen möge.

Zu dem V.:

Verwaltung des Fonds der Hauptschule,

erbittet Sie Sich den Bericht nebst Anlage und wird Sich bei der nächsten Gelegenheit erklären.

Zu dem VI.:

Nachbewilligungen zu dem Budget für 1825,

bewilligt Sie Ihrerseits die angeregte Summe von 1280 Rthlr. 60 Groschen und authorisirt die General-Casse zur Auszahlung.

Zu dem VII.:

Schmieden = Zoll,

dankt auch Sie der provisorischen Finanz-Deputation für den gegebenen Bericht, pflichtet dem Inhalt bei, und genehmigt den Abkauf für die Summe von 1500 Rthlr., zu deren Auszahlung Sie Ihrerseits die General-Casse beauftragt; auch ist Sie aus den angeführten Gründen damit einverstanden, daß die Erhebung einstweilen für Rechnung des Staats fortgesetzt werde.

Da der Herr Doctor Gerhard Caesar seine Entlassung von der Deputation wegen der Rangbestimmung gewünscht, so hat Eine Löbliche Bürgerschaft an seine Stelle den Herrn Franz Johann Böving surrogirt.

Eine Löbliche Bürgerschaft ersucht Einen Hochweisen Rath, diese von Ihm in Vorschlag gebrachte Deputation in Thätigkeit zu setzen. Aus gleichem oben angeführten Grunde hat Sie statt Seiner bei der vorbereitenden Deputation den Herrn Doctor Isaac Daniel Ludwig Moß erwählt.

Sie dankt dem abgegangenen Herrn für seine bei dieser Deputation vielfach bewiesenen Bemühungen; es wird nunmehr derselbe aus der Liste der zum Besuchen der Bürger-Convente Verpflichteten wegzulassen seyn, indem derselbe aus dieser Deputation dazu designirt war.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Joh. Fr. Krüger, dessen Bemühungen Sie dankend anerkennt, hat Sie bei der provisorischen Regierungs-Commission den Herrn Justus Heinrich Kunoth erwählt.

Eine

Eine löbliche Bürgerschaft sieht sich noch zu folgendem Vortrage, hinsichtlich des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, veranlaßt.

Die von Einem Hochweisen Rath im Bürger-Convente vom 11. November v. J. aus dem Artikel 17 einer Convention vom 30. Juli 1819 und dem §. 11 der provisorischen Gerichtsordnung gefolgerte Verpflichtung, daß jede einzelne Stadt sich den Ansichten der übrigen anzuschließen habe, und die dabei geschehene Aeußerung Einem Hochweisen Rathes, darnach verfahren zu wollen, nämlich nach der Anführung:

„Derselbe daher, sobald die Lage dieser Verhandlungen es erfordert, den Entwurf der Gerichtsordnung und der damit in Verbindung stehenden Vorschriften für Bremen zu ratificiren keinen Anstand nehmen;“

da der von Seiten Einem Hochweisen Rathes erwähnte Artikel 17 der Convention vom Jahre 1819 wörtlich lautet:

„Auch ist verabredet, daß jede Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung des Gerichts selbst betreffen, nicht anders als durch einstimmigen Beschluß aller vier Städte zu Stande kommen könne,“

so geht daraus die in Anspruch genommene Folgerung nicht, vielmehr das Gegentheil hervor, und so handelt auch der §. 11 der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung lediglich nur von den Verhältnissen des Gerichts zu der Gesamtheit der Senate und des jedesmaligen Directorial-Senats. Auch ist es ferner bekannt, daß Ratificationen nicht einseitig, sondern nur Namens Rath und Bürgerschaft geschehen können, somit einseitige Verfügungen für die Bürgerschaft nicht bindend sind, welches in den Verhandlungen über diesen Gegenstand im Jahre 1815 zwischen Rath und Bürgerschaft deutlich bestimmt worden.

Ferner geht aus den Bürger-Convents-Verhandlungen vom 24. Septbr. 1824 hervor, daß Ein Hochweiser Rath Einer löblichen Bürgerschaft in ungetrennter Verbindung:

- a. den Entwurf einer revivirten Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht, und zugleich
- b. eine unter Vorbehalt der Ratification von den abgeordnet gewesenen Commissarien am 2. August eingegangene nachträgliche Convention

mitgetheilt hat, und daß die Bürgerschaft beide Gegenstände in dem nämlichen Convente, ebenfalls ungetrennt, behandelt hat, auch die Ihrerseits erforderliche Zustimmung zu gedachter Convention nur unter der ausdrücklichen Bedingung einer Berücksichtigung Ihrer zugleich bei dem Entwurf der Gerichtsordnung, wenigstens für Bremen, gemachten Bemerkungen ertheilen wollte; daher auch in dem folgenden Convente vom 5. Oct. 1824 ausdrücklich wiederholte:

„daß der Anstand zu der Genehmigung des Entwurfs und der Vollziehung der Ratification der nachträglichen Convention, von der Bewirkung des zu §. 51 und 54, wenigstens für Bremen, in Anspruch genommenen Suspensiv-Effects, abhängig bliebe.“

Es befaßt jene nachträgliche Convention aber verschiedene, auch selbst auf die organische Verfassung des Gerichts sich beziehende Artikel, zu deren Beipflichtung die Bürgerschaft weder vorher befragt, noch von Ihr bisher unbedingt ertheilet ist, welche aber zufolge des beregten Art. 17 der frühern Convention vom Jahre 1819 eines einstimmigen Beschlusses bedürfen, so daß Bremischer Seits, in bisheriger Ermangelung der definitiven Zustimmung Einer löblichen Bürgerschaft zur Zeit kein Einverständnis über die Auszahlung gewisser Geldzulagen vorhanden ist. Wenn sich hieraus auch eine bedingte Zustimmung zu der Sache folgern ließe, so geht daraus doch keinesweges eine unbedingte Authorisation zur Ratification Namens Rath und Bürgerschaft hervor; Eine löbliche Bürgerschaft kann demnach eine etwanige einseitige Ratification nicht für bindend anerkennen.

Eine löbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag unter Erbittung der Segnungen der Allmacht für das Wohl und Gedeihen des Staats.

Schluß = Antwort des Senats.

Auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet der Senat 1) den Gegenstand wegen der Schluß = Acte der Weserschiffahrts = Revisions = Commission, deren diesseitigem Herrn Commissarius auch Er für dessen unermüdete Thätigkeit und bewiesene Geschicklichkeit bei den Verhandlungen Seinen besondern Dank bezeugt, so wie die Nachbewilligungen zum Budget für 1825 und den Ankauf des Schmieden = Zolles für Rechnung der Stadt erledigt; und, indem er 2) die Deputirten zur Untersuchung der Seeschiffahrts = Abgaben fremder außerhalb des Bremischen Staats = Gebietes ankernder Seeschiffe bestätigt, fügt Er denselben aus Seiner Mitte die Herren Senatoren Löning und Heineken bei.

3) Die Vorschläge zur Verbesserung des neuen Dorf = Canals genehmigt der Senat unter Bewilligung der dafür erforderlichen Summen, und bemerkt in Betreff des Dorfmaasses, wie Er bereits die Einleitung zu desfalligen Regulativen getroffen habe.

Die Surrogationen bei der Deputation wegen der Rangbestimmungen und der Vorbereitungs = Deputation in die Stelle des Herrn Doctor Gerhard Caesar, dessen Bemühungen Er Seinerseits dankend erkennt, genehmigt der Senat, und bestätigt nicht minder die Surrogation des Justus Heinrich Kunoth als Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei der provisorischen Regierungs = Commission in die Stelle des verewigten Johann Friedrich Krüger, dessen Verlust auch Er aufrichtig beklagt; — und entläßt hiemit die Ehrliebende Bürgerschaft für heute mit den herzlichsten Wünschen für das fortdauernde Gedeihen unseres Freistaates.

Anlage A. zu dem Antrage des Senats.

Schluß = Protocoll

der

zur gemeinschaftlichen Revision der zu Minden sub dato 10. September 1823 abgeschlossenen Weserschiffahrts-Acte zu Bremen versammelten Commission.

Bremen, den 21. December 1825.

Gegenwärtig:

- Für Preußen . . . Herr Regierungsrath K o p p e.
 — Hannover . . . Herr Hofrath H e i l i g e r.
 — Kurhessen . . . Herr Geheimer Regierungsrath S c h r a d e r.
 — Braunschweig Herr Hofrath H e i l i g e r.
 — Oldenburg . . . Herr Regierungsrath S u d e n.
 — Lippe Herr Keltermann B o l t e.
 — Bremen Herr Senator H e i n e k e n.
 Als Protocollführer der Secretar Dr. A. F e n.

Nachdem diese Revisions-Commission in ihren seit dem 4. December 1824 bis zum heutigen Tage gehaltenen Sitzungen und gepflogenen Verhandlungen, das durch §. 54 der Weser-Acte ihrer Thätigkeit gesteckte Ziel unverrückt vor Augen behalten; nachdem sie solchergestalt einen wirksamen Vereinigungspunct zwischen sämmtlichen contrahirenden Staaten gebildet hat, um die Abstellung sämmtlicher an sie, über bisherige Nichtbeobachtung der Weser-Acte in irgend einem Puncte, gelangten Beschwerden, soweit solche gegründet befunden worden, zu veranlassen und über Veranstellungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt auf der Weser etwa ferner erleichtern können, Berathung zu pflegen: so bleibt jetzt nur noch übrig, die definitiven Resultate der letztgedachten Berathung in gegenwärtiges Schluß = Protocoll nachstehend zusammen zu fassen, und sie mittelst desselben, zur Bewirkung geeigneter Beschlüsse über ihre Ausführung, an ihre Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten gelangen zu lassen.

Art i k e l I.

Zu §. 2 der Weser-Acte. Die Besizer von Fähranstalten auf dem Weserstromen sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffen irgend eine unfreiwillige Beihülfe anfsinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12 der Weser-Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protocolle unter A. anliegt.

Anlage A.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15 der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Rth Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	44 $\frac{1}{4}$ R
Hannover	94 $\frac{1}{2}$ =
Kurhessen	30 $\frac{3}{4}$ =
Braunschweig	12 =
Lippe	9 $\frac{3}{4}$ =
Bremen	45 =
	236 $\frac{1}{4}$ R

Doch behalten sämtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schiffahrts-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16 der Weser-Acte beigelegte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15 gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Anlage B.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17 der Weser-Acte ist modificirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:

Waan, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Witsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl- Waid- und Pott-) auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Witsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte,

Glätte, Graupen, Grief, Grüse, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Kustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelskalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübdkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, See gras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und zugeschnittene Nußholz, von welcher Gattung es seyn mag, (bloß mit Ausschluß der zu $\frac{1}{4}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer zc. zc., so wie der dem vollen Normalfaß unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbeshölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vier und Zwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlag- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haibbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glascherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl- Schleif- Sollinger- wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine zc. zc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabefrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Besatzung zc. zc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Berdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgerrath gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Beserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

- 1) Bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,
- 2) " — von 10 bis 25 Last Ladungsfähigkeit 2 —
- 3) " — " 25 Last und darüber Ladungsfähigkeit 2½ —

Art i k e l VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20 der Beser-Acte unter D. beigefügte Normalgewichtstabelle, ist in der Art berichtet und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protocolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Anlage C.

A r t i k e l VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21 der Weser-Acte in Verbindung mit §. 16 derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

A r t i k e l VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protocoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

A r t i k e l IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen mit dem 1. Mai 1826 nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

A r t i k e l X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829 zu (Hannoversch) Minden versammeln.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet und besiegelt, wie oben.

(L. S.) (Gez.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

(L. S.) (Gez.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger,
für Hannover.

(L. S.) (Gez.) Dr. Wilhelm Ludwig Schrader.

(L. S.) (Gez.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger,
für Braunschweig.

(L. S.) (Gez.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) (Gez.) Hermann Heinrich Bolte.

(L. S.) (Gez.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

(Gez.) A. Iken, Dr., als Protocollführer.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

A. Iken.

Unlage A. zu A. zu dem Antrage des Senats.

Verhältnisse

der

im §. 12 der Weser-Acte gegebenen Gewichts, Längen, und
Getraide-Maas, Bestimmungen.

I. Handels = Gewichte.

Angenommen	fl	zu	Französischen		sind zu be- rechnen		gleich	
			Grammen.				Bremischen	Pfunden.
Ein Bremisches	=	=	498	5	10,000	Bremische . .	=	10,000
Ein Preussisches	=	=	467	711	=	Preussische . .	=	9,382
Ein Hannoversches	=	=	489	608	=	Hannoversche .	=	9,822
Ein Kurhessisches	=	=	467	711	=	Kurhessische . .	=	9,382
Ein Braunschweigisches . .	=	=	467	572	=	Braunschweig.	=	9,379
Ein Oldenburgisches	=	=	480	367	=	Oldenburgische	=	9,636
Ein Lippisches	=	=	467	41	=	Lippische . . .	=	9,376

II. Längen = Maassen.

Angenommen	Fuß	zu	Französischen		sind zu be- rechnen		gleich	
			Linien.				Bremischen	Fuß.
Ein Bremischer	=	=	128	27	10,000	Bremische . .	=	10,000
Ein Preussischer	=	=	139	13	=	Preussische . .	=	10,847
Ein Hannoverscher	=	=	129	442	=	Hannoversche .	=	10,091
Ein Kurhessischer	=	=	127	53	=	Kurhessische . .	=	9,942
Ein Braunschweigischer . .	=	=	126	5	=	Braunschweig.	=	9,862
Ein Oldenburgischer	=	=	131	162	=	Oldenburgische	=	10,225
Ein Lippischer	=	=	128	34	=	Lippische . . .	=	10,005

III. Getraide = Maassen.

Angenommen		zu	Französischen		sind zu berechnen		gleich Bremischen	
			Cubic =	Zollen			Scheffel	Scheffel
Ein Bremischer	Scheffel	=	3,735	75	10,000	Scheffel	=	10,000
Ein Preussischer	Scheffel	=	2,770	74	=	Scheffel	=	7,417
Ein Hannoverscher	Himten	=	1,566	—	=	Himten	=	4,192
Ein Casselsches	Viertel	=	8,098	48	=	Viertel	=	21,678
Ein Braunschweigischer . .	Himten	=	1,566	—	=	Himten	=	4,192
Ein Oldenburg. gewöhnl.	Scheffel	=	1,149	54	=	Scheffel	=	3,077
Ein Lippischer Hartkorn =	Scheffel	=	2,234	—	=	Scheffel	=	5,980
Ein Lippischer Hafer = . .	Scheffel	=	2,606	33	=	Scheffel	=	6,977
Ein Schaumburgischer . .	Himten	=	1,630	8	=	Himten	=	4,365

Zur Beglaubigung der Abschrift:

A. Hen.

Unlage B. zu A. zu dem Antrage des Senats.

V e r z e i c h n i s s

der

durch die Weserschiffahrts-Akte beibehaltenen Zollstätten an der Weser,
mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

B e m e r k u n g.

Nur bei den im §. 16 der Weser-Akte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passiert, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

A. Für

A. Für Preußen.

I. Zu Beverungen, und zwar

- a. für Beverungen
- b. = Hörter

II. Zu Minden, und zwar:

- a. für Blotho
- b. = Hausberge
- c. = Minden
- d. = Petershagen
- e. = Schlüsselburg

Ist zu erheben vom Hschw. brutto.

$8\frac{1}{4}$ R	9 R.
$\frac{3}{4}$ =	
9 R	$35\frac{1}{4}$ R oder 2 R 11 $\frac{1}{4}$ R.
$8\frac{1}{4}$ =	
$\frac{3}{4}$ =	
9 =	
$8\frac{1}{4}$ =	

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber bloß in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

- a. für Lauenförde
- b. = Polle
- c. = Grohnde
- d. = Dhsen
- e. = Hameln

9 R	$51\frac{3}{4}$ R oder 4 R 3 $\frac{3}{4}$ R.
4 =	
5 =	
5 =	
$28\frac{3}{4}$ =	

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Dhsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten

II. Zu Hameln, aber bloß in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

- a. für Hameln
- b. = Dhsen
- c. = Grohnde
- d. = Polle
- e. = Lauenförde

$28\frac{3}{4}$ R	$51\frac{3}{4}$ R oder 4 R 3 $\frac{3}{4}$ R.
5 =	
5 =	
4 =	
9 =	

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Dhsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebensetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu

Ben.

find zu berechnen	gleich	Bemerkte
0,000	Scheffel	10,000
	Scheffel	7,000
	Himten	4,000
	Biertel	21,000
	Himten	4,000
	Scheffel	3,000
	Scheffel	5,000
	Scheffel	6,000
	Himten	4,000

H. Sen.
Senats.
stätten an der Weser, wendenden Zollläse.

geperrte Lettern bezeichnet
beobachtung, anzuhalten entspricht
ten Zollstätten deshalb wieder
allen früher bestanden
wirklich passirt, der Zollsatz

Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber bloß in der Niederfuhr; die Auf fuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a. für Stolzenau	6 \mathcal{D}
b. = Landsbergen	6 =
c. = Nienburg	6 =
d. = Hoya	6 =
e. = Intschede	8 =
f. = Dreye	10 $\frac{3}{4}$ =

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich: so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auf fuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

IV. Zu Dreye, aber bloß in der Auf fuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a. für Dreye	10 $\frac{3}{4}$ \mathcal{D}
b. = Intschede	8 =
c. = Hoya	6 =
d. = Nienburg	6 =
e. = Landsbergen	6 =
f. = Stolzenau	6 =

Wird Dreye in der Auf fuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich, (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

Ist zu erheben vom Hschw. brutto.

42 $\frac{3}{4}$ \mathcal{D} oder 3 \mathcal{R} 6 $\frac{3}{4}$ \mathcal{D} .

42 $\frac{3}{4}$ \mathcal{D} oder 3 \mathcal{R} 6 $\frac{3}{4}$ \mathcal{D} .

C. Für Kurhessen.

- I. Zu Gießelwerder
- II. Zu Rinteln (für Kumbek und Rinteln zusammen-
genommen)

D. Für Braunschweig.

- Zu Holzminden

E. Für Lippe.

- Zu Erder

F. Für Bremen.

- Zu Bremen

Ist zu erheben vom Hschw. brutto:	
11 $\frac{1}{4}$ R	
19 $\frac{1}{2}$:	
—	30 $\frac{3}{4}$ R oder 2 R 6 $\frac{3}{4}$ R.
—	12 R oder 1 R.
—	9 $\frac{3}{4}$ R.
—	45 R oder 3 R 9 R.

Recapitulation.

- Für Preußen:
 - zu Beverungen
 - = Minden
- Für Hannover:
 - zu Lauensförde oder Hameln
 - = Stolzenau oder Dreye
- Für Kurhessen:
 - zu Gießelwerder
 - = Rinteln
- Für Braunschweig:
 - zu Holzminden
- Für Lippe:
 - zu Erder
- Für Bremen:
 - zu Bremen

Ist zu erheben vom Hschw. brutto:					
bei den einzelnen Zollstätten:			überhaupt:		
⊘	R	R	⊘	R	R
—	—	9	—	3	8 $\frac{1}{4}$
—	2	11 $\frac{1}{4}$	—	7	10 $\frac{1}{2}$
—	4	3 $\frac{3}{4}$	—	2	6 $\frac{3}{4}$
—	3	6 $\frac{3}{4}$	—	1	—
—	—	11 $\frac{1}{4}$	—	—	9 $\frac{3}{4}$
—	1	7 $\frac{1}{2}$	—	3	9
—	1	—	—	3	9
—	—	—	—	19	8 $\frac{1}{4}$

Zur Beglaubigung der Abschrift:

A. Sen.

Anlage C. zu A. zu dem Antrage des Senats.

Normal = Gewichts = Tabelle
zur
Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Orhoft zu 30 Französischen Vierteln, das Französische Viertel — Veltel — zu 375 Französischen Cubic-Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 fl Bremer Gewicht:

	Schff.	fl.
Arrack u. Rum, ein Anker oder viertel Dhm	—	84
= halber Anker oder achtel Dhm	—	42
= viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Dhm	—	21
= doppelt Anker oder halbes Dhm	—	168
= halbes Orhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Dhm	—	252
= Dhm oder Tierce	1	36
= Orhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Orhoft.		
Baumöl, die ordinäre Piepe	2	216
= große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
= Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, Englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
= Orhoft . . . = 54 —	2	24
die Piepe . . . = 108 —	4	60
— ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntewein aller Art, wie Arrack.		
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne = 15 —	—	266
eine Tierce = 20 —	1	36
ein Orhoft = 30 —	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	17 $\frac{1}{2}$
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Hanföl, die ordinäre Piepe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—

Thran, die Tonne von 216 H netto
 andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen
 zu 36 H
 Wasser, Eggersches, Fachinger, Geilnauer, Selterfer, Spaer,
 die 100 Krüge
 Pyrmonter, Drieburger, Wildunger zc., die 100
 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb
 100 halbe Pints-Flaschen desgleichen
 Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne
 Ueberkiste
 Wein aller Art, wie Arrack.

Schff.	H.
—	250
—	240
1	150
1	50
—	180
—	6
B. Früchte:	
—	120
—	90
—	120
—	84
—	60
—	100
—	120
—	75
—	84
—	50
—	75
—	120
—	120
—	96
—	100
—	72
—	90
—	90
—	186
—	108
—	120
C. Holzarten und Brenn-Materialien.	
a. Von allen Sorten Schiffszimmerbau- und anderm Nutz-	
holze, Sägeblöcken, stärkern Stangen und dergl., so wie	
von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
Eichen = Hainebuchen = Nessel- und	
1 $\frac{3}{10}$	die 10 Br. Cub. Fuß
Pflaumen = Holz	
Büchen = Eschen = und Kirschbaum =	
1 $\frac{2}{10}$	„ „ „ „
Holz	

(5 *)

des Senats.
 abelle
 r zoll.
 ren.
 ohne Ueberfah, das Dscheff
 telte — zu 375 Französischen
 wicht:
 Schff. H.
 — 84
 — 42
 — 21
 — 168
 — 252
 1 36
 1 204
 — 17
 2 216
 3 50
 6 54
 1 132
 2 24
 4 60
 — 250
 — 20
 — 92
 — 266
 1 36
 1 257
 — 17 $\frac{1}{2}$
 2 216
 — 66
 1 —

		Schiffb.
Birken = Birn = Nuß = und Ulmen = Baum = Holz die 10 Br. Cub. Fuß		1 $\frac{1}{10}$
Esen = Erlen = Fichten = Kiefern = Tannen = Linden = Pappeln = und Weiden = Holz " " " " "		$\frac{9}{10}$
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz = Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen — unbearbeitete Zimmerstücke u. nach den Hartig'schen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.		
b.	Felgen, das Schock (60) 30zöllige	2 $\frac{4}{10}$
	— = — — 36 —	3 $\frac{3}{10}$
	Speichen = — —	1 $\frac{3}{10}$
c.	Kandiskisten, complete, die 100 Stück halbe zu 23 $\frac{1}{2}$ Br. Cub. Fuß	2
	die 100 Stück ganze „ 36 $\frac{2}{3}$ „ „ „	3
d.	Faßdauben und Stabholz, 1 $\frac{1}{2}$ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit:	Bremer Cubic = Fuß.
	248 Piepen = Stäbe . . . 67 — 70 Zoll lang	80
	372 Drhoft — . . . 55 — 58 — —	97
	496 Tonnen — . . . 45 — 48 — —	104
	744 Drhoft = Boden = Stäbe 29 — 32 — —	103
	922 Tonnen — — 22 — 35 — —	107
e.	Vom Faden = oder Klastern = Holze u. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubic = Fuß nur gerechnet: von	2 = 3 = 4 = 5 = 6füßigen.
	Nußholz in Klastern	75 73 $\frac{1}{2}$ 72 70 68 Cub. Fuß.
	Brennholz in Kloben oder Scheiten	71 69 67 65 63 = =
	— = Stangen	60 57 54 51 48 = =
	— = Zacken oder Zweigen	56 52 48 44 40 = =
	— = Reisig, Bunden oder Wellen	30-35 dito.
	Bandholz nach Verhältniß der Stärke	45-55 dito.
	Baupfähle, wie Stangen = Brennholz.	

	Schf.	fl.
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
— dünne, 100 — à 60 —	3	—
f. Pohlkuchen, die 1000 Steine	4	100
g. Holzkohlen, die 10 Br. Cubic = Fuß	—	75
h. Holz asche, (der Bremer Schefel) unausgelaugte	—	73
— = — — ausgelaugte	—	130
i. Braunkohlen, die 10 Br. Cubic = Fuß	—	280
k. Steinkohlen, = 10 = — —	1	36
l. Torf, = 10 = — — aufgeschüttet	—	225
die 1000 Soden oder Steine	3	75

D. Steinarten, Thon, Sand etc.

	Schß.	Th.
Ries die 10 Br. Cubic-Fuß	2	180
Pflaster= auch Sollinger Steine . = 10 = — —	2	240
Sand, weißer = 10 = — —	2	120
Sandstein, behauener. = 10 = — —	3	200
— unbehauener, oder Bruch-		
stein in Haufen . . = 10 = — —	2	180
Pfeifen-Erde = 10 = — —	1	30
Töpfer-Erde = 10 = — —	1	260
Mergel = 10 = — —	2	70
Düng=Salz oder Dur = 10 = — —	1	105
Pfannensteine = 10 = — —	1	215
Vieh= und anderer Dünger . = 10 = — —	1	30
Ziegel, Backofensteine die 1000 Stück	54	—
— Dachzungen = 1000 —	11	—
— Mauersteine = 1000 —	30	—
— desgleichen ungebrannte . . = 1000 —	35	—

E. Leere Gefäße:

Ein Anker, oder viertel Dhm	—	15
= halber Anker	—	9
= viertel Anker	—	5
= doppel Anker, halbes Dhm	—	25
= halbes Drhoft	—	50
Eine Thran-Tonne, Härings-Tonne	—	36
= Theer —	—	75
= Lein — Caffee = Quartjes	—	20
Ein Reis-Faß	—	66
= Caffee-Drhoft	—	75
= Dhm, Bierce	—	48
= Drhoft, halbes Both	—	108
= Bier-Faß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	—	132
= Zucker-Faß	—	120
= Both, große Piepe	—	144

F. Andere feste Waaren:

Afchenkalk, die 10 Br. Cubic-Fuß	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. Cubic-Fuß	—	140
— ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpfer-Waaren, die 10 Br. Cub. Fuß das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubic-Fuß	—	120
Glasscherben, weiße, die 10 Br. Cubic-Fuß	12	—
	1	150

10 Br. Cub. Fuß
Schß.
1 1/16
2 1/16
3 1/16
4 1/16
2
3
Bramer
Cubic-Fuß.
80
97
104
103
107
in Haufen
3 4 5 6füßiger.
73 72 70 68 Cub. Fuß.
69 67 65 63 = =
57 54 51 48 = =
52 48 44 40 = =
30-35 bita.
45-55 bita.
Schß. Th.
— 18
5 —
3 —
4 100
— 75
— 73
— 130
— 280
1 36
— 225
3 75

	Schß.	Th.
Glascherben, grüne, die 10 Br. Cubic-Fuß	1	60
Glas, Hohl- = 10 = — —	—	96
das vier-spännige Fuder zu 250 Br. Cubic-Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vier-spännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cubic-Fuß	—	50
das vier-spännige Fuder zu 720 Cubic-Fuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Br. Cubic-Fuß (ge- strichen und nicht gehäuft)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. Cubic-Fuß	1	216
Knochen = — = 10 — —	—	150
Kreide, ganze, = — = 10 — —	1	216
— das Drhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Volten, oder halben Rollen von 20 Stück	1	100
Hessische, sogenannte 100 ^l Linnen, der Volten von $\frac{9}{4}$ oder 24 Schock	1	180
Hannoversche $\frac{4}{4}$ Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück .	3	—
Dergleichen gebleichte $\frac{4}{4}$ Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück	3	—
Wefer-Linnen, oder Meier-Linnen aus dem Preussi- schen, Schaumburgischen und Lippischen:		
— halbe Packen von 50 — 52 Stück	8	—
— viertel — = 26 Stück	4	—
Mollen, hölzerne, das vier-spännige Fuder zu 500 Stück .	12	—
das Schock zu 60 Stück	1	132
— Futter- geflochtene, das Schock zu 60 Stück . . .	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vier-spännige Fuder zu 1000 Stück .	12	—
das Schock zu 60 Stück	—	216

Zur Beglaubigung der Abschrift:

A. Jen.

Anlage B. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
provisorischen Finanz-Deputation den Torf-Canal betreffend.

Unter den öffentlichen Anlagen neuerer Zeit, deren Nützlichkeit die Erfahrung bewährt hat, verdient unstreitig diejenige des neuen Torf-Canals einen ausgezeichneten Platz. Durch denselben und die damit in Verbindung gesetzten Schiffsgräben im Innern des Herzogthums Bremen, hat der Kleinhandel Bremens einen Absatz in Gegenden gefunden, die ihm bisher in dieser Beziehung fremd waren, und es ist durch dieselben die Zufuhr der Feurung, eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, auf eine Weise erleichtert und vermehrt, welche auf den Preis derselben auf das Günstigste eingewirkt hat, indem fast im gleichen Verhältnisse wie die Frequenz der Torfschiffer am neuen Torf-Canale zunahm, der Marktpreis des Torfs sich niedriger stellte.

Diese Benugung des Torf-Canals scheint, wenn man die bisherige jährliche Zunahme der angekommenen Schiffe betrachtet:

1818	376	Schiffe
1819	4,255	—
1820	5,386	—
1821	6,288	—
1822	6,268	—
1823	7,423	—
1824	8,354	—
1825	8,754	—

noch keinesweges ihre größte Höhe erreicht zu haben, wenn dieser Canalfahrt diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, deren sie, um sich auch nur auf dem gegenwärtigen Punkte zu erhalten, nothwendig bedarf, und dies ist es, was die Deputation zu dem gegenwärtigen Vortrage veranlaßt.

Bei der ersten Anlage des Canals glaubte man die Zahl der denselben befahrenden Schiffe auf etwa 5000 im Jahre anschlagen zu können und richtete für diese einen Ausladeplatz an dem obern Ende des Canals zwischen der Vorstadt und dem Consumtions-Einnehmer Hause ein. Dieser Raum reichte nun, wie die Schifffahrt sich so bedeutend über den ersten Anschlag hinaus vermehrte, nicht mehr hin; die Schiffer drängten sich, um nur zur Ausladung zu kommen, soviel möglich in demselben zusammen und es wurde dadurch, weil der Schlauch des Canals am Ausladeplatze so enge ist, daß nur dann eine Ab- und Zufahrt hinter den Schiffen möglich bleibt, wenn diese in schiefer Richtung gegen das Ufer gelegt werden, der Zugang gänzlich gesperrt.

	Schiff.	Th.
1	60	
—	96	
8	—	
1	—	
8	—	
—	50	
12	—	
1	100	
1	216	
—	150	
1	216	
1	200	
1	100	
1	180	
3	—	
2	200	
3	—	
8	—	
4	—	
12	—	
1	132	
—	150	
1	—	
—	96	
12	—	
—	216	

Die dadurch entstehenden Nachteile sind einleuchtend; diejenigen Torfbauern, welche schon am Abend vor den Markttagen eingetroffen und mit ihren Schiffen an das Ende des Canals gewiesen waren, hatten schon des andern Morgens zeitig ihre Ladungen abgesetzt und hätten sofort ihre Rückfahrt antreten können, wenn nicht die später eingetroffenen Schiffe den Weg gesperrt und sie auf diese Weise genöthigt hätten, bis zu deren Abfahrt am späten Nachmittage auf ihrem Liegeplatze zu verweilen. Andere Torfbauern dagegen, die erst im Laufe des Markttagcs, wo der Ausladeplatz schon mit Schiffen besetzt war, eintrafen, konnten nicht in die Stelle der bereits entladenen einrücken, weil diese außer Stande waren, ihnen Platz zu machen. Sie mußten daher halbe Tage lang die Rückfahrt der früher angekommenen Schiffe abwarten und es hat sich nicht selten zugetragen, daß dieselben Torfschiffer, die schon Morgens fünf Uhr bei dem Consumtions-Posten ihre Ankunft angezeigt und den Consumtions-Zettel gelöst hatten, Abends fünf Uhr noch nicht zur Ausladung hatten kommen können.

Diesem unleugbaren Uebelstande durch eine verbesserte Einrichtung und Erweiterung des Ausladeplatzes gründlich abzuhelpen und dadurch sowohl den Beschwerden der Torfschiffer zu begegnen, die dadurch, daß sie ein bedeutendes Canal-Geld, welches schon im verflossenen Jahre circa 730 Rthlr. eingetragen hat, bezahlen, noch mehr begründet erscheinen, als die Klagen vieler hiesigen Bürger zu beseitigen, denen es nicht gleichgültig ist, ob sie den von ihnen bestellten Torf zeitig am Tage, oder erst in den spätern Abendstunden erhalten, hat die Deputation nach mehrfacher Berathung unter sich und mit dem Wasserbau-Director Blohm, so wie nach Rücksprache mit der Inspection und Administration der Bürgerviehweide sich zu nachstehenden, ihr am zweckmäßigsten scheinenden Vorschlägen vereinigt:

1) Das obere Stück des Canals von der Vorstadt bis zu der ersten Biegung desselben, was etwa 450 Fuß beträgt, wird um vierzig Fuß verbreitert und auf der Seite der Bürgerviehweide, zum Behuf des Ausladens, mit einem gepflasterten Wege und einem Nebenwege, zusammen von 32 Fuß Breite, versehen.

2) Der dann folgende Theil des Canals bis zum Garten des Consumtions-Einnehmers wird, um den Schiffen die freie Ab- und Zufahrt zu gestatten, auf zwölf Fuß verbreitert und das daran liegende Gemüseland um eben soviel zurückgerückt, um darauf wenigstens den größeren Theil der auf dieser Strecke auszugrabenden Erde hinschaffen zu können.

3) Der Torf-Canal wird auf der Strecke zwischen den Mittelbäumen und dem rothen Heckgraben, wo er so eng ist, daß zwei beladene Schiffe sich nicht gut ausweichen können, um sechs Fuß verbreitert.

Die Kosten für diese Verbesserung sind nachstehend veranschlagt:

1) Für die Ausgrabung des obern Hafentheiles, Wegschaffung der ausgegrabenen Erde, Anlegung der Wege etc.	1,000 Rthlr.
2) Pflasterung derselben in 16füßiger Breite, die Tonne Steine zu 36 gr.	400 —
	Latus . . . 1,400 Rthlr.
	3) Für

	Transport . . .	1,400 Rthlr.
3)	Für Ausgrabung des untern Hafentheiles von 12 Fuß Breite, Wegschaffen der Erde, die nicht hinter das Gemüseland gebracht werden kann u.	520 —
4)	Verpfählung und Buscheinfassung der Ufer des Ausladeplatzes	375 —
5)	Für Ausgrabung der sechsfüßigen Verbreiterung zwischen dem rothen Heckgraben und den Mittelbäumen auf circa 2500 Fuß Länge und Wegschieben der Erde	300 —
6)	Verlegung der Staue in den Abzugsgräben, der Kiegelwerke und sonstige kleine Ausgaben	100 —
7)	Landentschädigung	450 —
	<u>Summa</u>	<u>3,145 Rthlr.</u>

Die Ausgabe erscheint allerdings bedeutend, allein die Deputation ist des Dafürhaltens, daß bei einer Anstalt, wie der in Frage stehenden, die noch im zunehmenden Wachsthum begriffen ist, eine radicale Abhülfe vorhandener Hindernisse sich vorzugsweise empfehle; unterwirft indes ihre Ansichten pflichtschuldig der reiferen Prüfung und Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft.

einleuchtend; diejenigen Vorhaben, troffen und mit ihren Schiffen an das es andern Morgens zeitig ihre Ladun- treten können, wenn nicht die später auf diese Weise genöthigt hätten, bis zu Liegeplätze zu verweilen. Andere Vor- ges, wo der Ausladeplatz schon mit die Stelle der bereits entladnen ein- Platz zu machen. Sie mußten daher mmenen Schiffe abwarten und es hat ter, die schon Morgens fünf Uhr bei und den Consumtions-Zettel gelöst hatten kommen können.

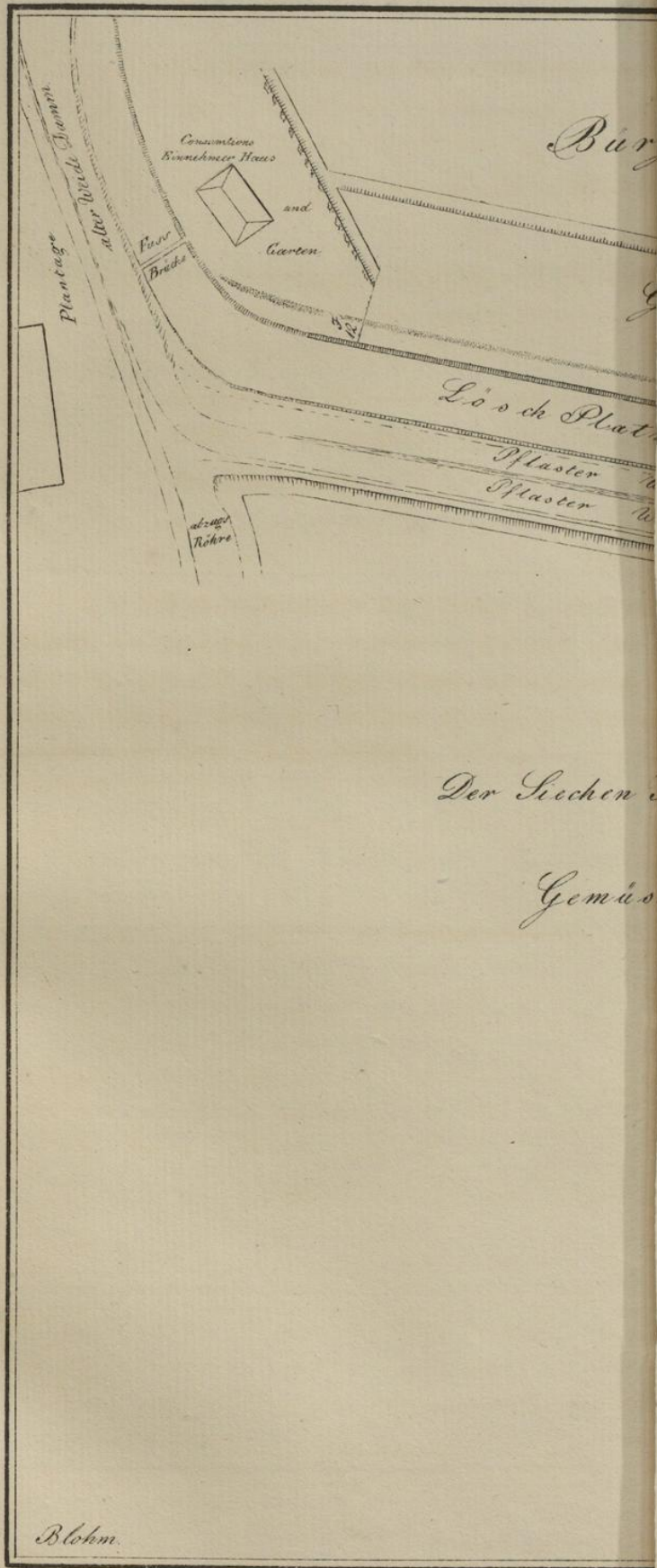
verbesserte Einrichtung und Erweite- dadurch sowohl den Beschwerden der bedeutendes Canal-Geld, welches gen hat, bezahlen, noch mehr be- rger zu beiseitigen, denen es nicht zeitig am Tage, oder erst in den ch mehrfacher Berathung unter sich ch Rücksprache mit der Inspection stehenden, ihr am zweckmäßigsten

stadt bis zu der ersten Biegung züg Fuß verbreitert und auf der , mit einem gepflasterten Wege versehen.

is zum Garten des Consumtions- Zufahrt zu gestatten, auf zwölf um eben soviel zurückgerückt, um Strecke auszugradenden Erde hin-

zwischen den Mittelbäumen und eladene Schiffe sich nicht gut aus-

stehend veranschlagt:
 theiltes, Wegschaf-
 ng der Wege u. . . 1,000 Rthl.
 eite, die Lonne
 400 —
 Latus . . . 1,400 Rthl.
 3) Für

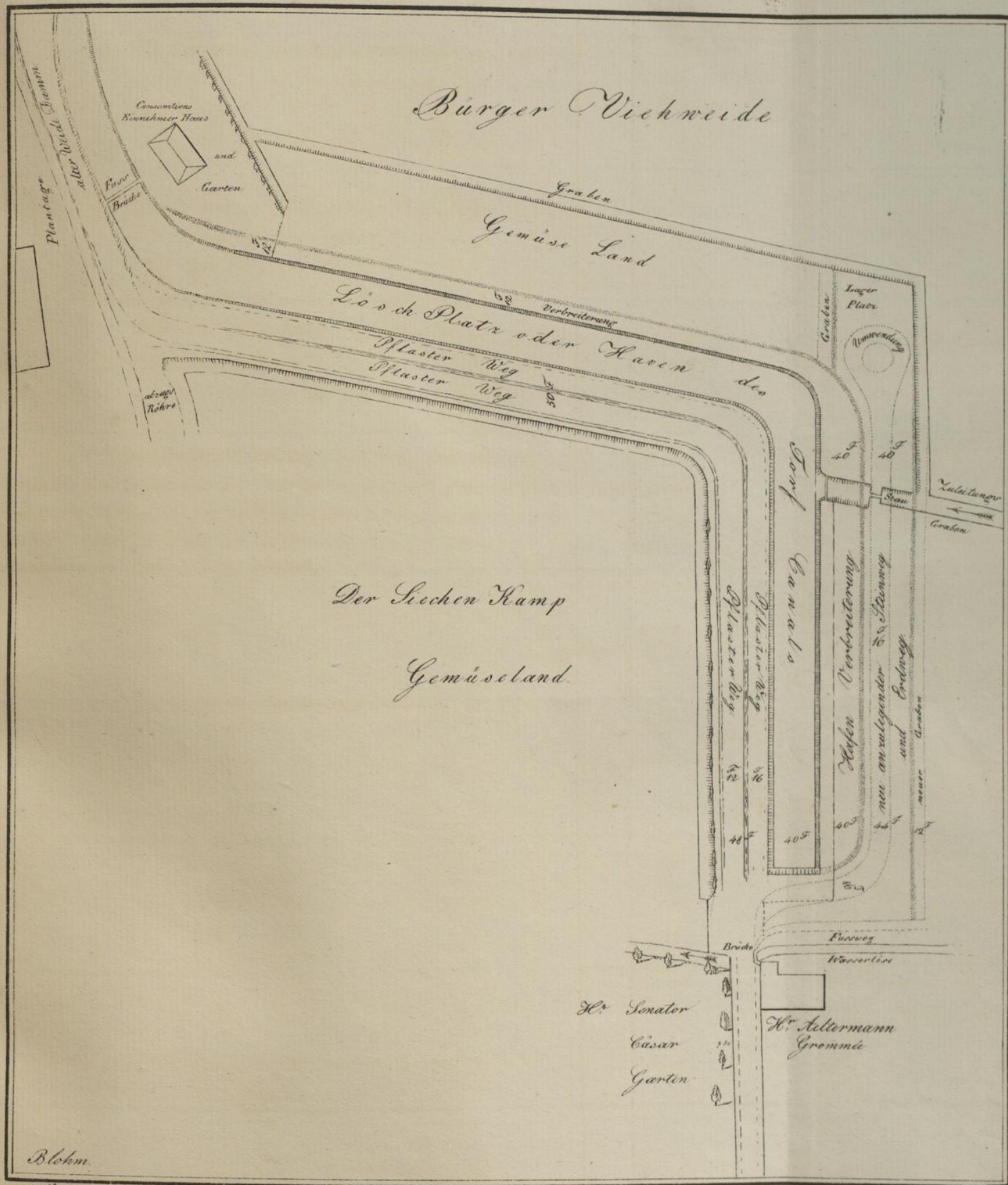


Blohm.

auf Stein gezeichnet

Der Secken

Gemä.



von H. Dreyer

previ

Im Co
trag ert

knüpft,
schien
Result

des R

der Ein
100 Th
mancher
die Fra
capitalisi

sey, die
liche Ab
des Sta

zum voll
Zahlung
len, de
ten Ab
Staats

Anlage C. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
provisorischen Finanz-Deputation den Schmicken-Zoll betreffend.

Im Convent vom 26. Juli 1822 ist der provisorischen Finanz-Deputation der Auftrag ertheilt:

„Ueber die Abtretung des Schmicken-Zolles an die Stadt, mit der Frau
„Bürgermeisterin Breulß, als jetziger Inhaberin dieses Zolles in Betreff
„einer zu ertheilenden Entschädigung zu verhandeln und das Resultat ein-
„zuberichten.“

Die Deputation hat in Folge dieses Auftrages die Verhandlung sofort angeknüpft, hat aber, weil für die Abtretung ein Preis gefordert wurde, der ihr zu hoch schien als daß sie dessen Erlegung hätte empfehlen mögen, bisher noch zu keinem Resultat gelangen können.

Jetzt aber ist es ihr gelungen, die Frau Eigenthümerin zu einer Herabsetzung des Kaufpreises auf 1500 Thaler zu bewegen, welcher angemessen scheint.

Denn wenn auch die aus der im vorgedachten Convente mitgetheilten Aufgabe der Einnahmen von 1800 bis 1821 sich ergebende Durchschnitts-Einnahme von 95 bis 100 Thaler in den letzten zehn Jahren von 1816 bis 1825 nicht erreicht ist, vielmehr mancherlei Umstände den Ertrag herunter gebracht zu haben scheinen, so würde doch die Frau Eigenthümerin mittelst der geforderten 1500 Thaler kaum die zu fünf pCt. capitalisirte jährliche Durchschnitts-Erhebung erhalten.

Die Deputation hält deshalb dafür, daß die Gelegenheit nicht zu verabsäumen sey, dieses, aus roheren Zeiten übergebliebene unnatürliche Verhältniß, daß eine öffentliche Abgabe im Privat-Besitz sich befindet, aufzulösen und die Abgabe zur Verfügung des Staats zu bringen.

Sollten ihre Committenten diese Ansicht genehmigen, so würde der Kauf noch zum völligen Abschluß zu bringen und dabei wegen des Zeitpunkts der Ueberlassung und Zahlung das Nähere zu vereinbaren seyn; jedenfalls aber möchte die Deputation empfehlen, den Beschluß über die Aufhebung dieser nur von benachbarten Unterthanen, bezahlten Abgabe noch zur Zeit auszusetzen und daher solche einstweilen für Rechnung des Staats forterheben zu lassen.

Zeitung C. zu dem Kaiser der Franzosen

1 8 2 6

der

Preussischer Zeitung - Reproduction von Schindler - Soll hervorgehen

II

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Das Gerücht vom 26. Juli 1825 ist der preussischen Zeitung Reproduction von Schindler

Der...
schaft ve...
thung zu...
dazu geh...
unter Nr...
Er alles...
unter Vo...
Consuler...
lesten im...
1826